Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 688
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 26. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:

## Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen im Land Berlin

und **Antwort** vom 17. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25688**
**vom 26. November 2020**
**über Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen im Land Berlin**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die vorliegende Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er hat die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Zuarbeit gebeten.

1. Sind dem Senat die Forschungsergebnisse des Leiters des Instituts für Strömungsmechanik und Aerodynamik der Universität der Bundeswehr, Herrn Prof. Dr. Christian Kähler im Bezug auf die physikalische Wirkung, Funktionsweise und Folgen sogenannter „Alltagsmasken“ bekannt? Falls nein, auf welche wissenschaftliche Grundlage stützt der Senat seine diesbezüglichen Verordnungen?

Zu 1.:

Dem Senat ist die Veröffentlichung von Herrn Prof. Kähler vom 11.4.2020 zu „Strömungsanalysen zur SARS-CoV-2 Schutzmaskendebatte“ bekannt. Auf Basis der breiten, internationalen gewonnenen Erfahrungen wurde jedoch seitdem die Wirksamkeit der Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) im Sinne eines allgemeinen Bevölkerungsschutzes in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen bestätigt. Auf dieser breiten Grundlage und den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts wurden die entsprechenden Verordnungen erstellt.

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind sowohl im Epidemiologischen Bulletin von 7. Mai 2020 (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf;jsessionid=19746B8215E8C12B735F6A53364DCEE1.internet081?__blob=publicationFile ) als auch auf der Internetseite https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html veröffentlicht.

2. Der Tagesspiegel berichtete in seiner Ausgabe vom 14.11.2020 (https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/das-wichtigste-zu-mund-nasen-bedeckungen-in-welchen-situationen-alltagsmasken-schuetzen-und-wann-nicht/26623912.html) dazu wie folgt: „Die ausgeatmeten Partikel entweichen also trotz der Mund-Nasen-Bedeckung, nur eben seitlich. „Deshalb bieten sie

keinen Schutz, wenn man neben einander sitzt, wie zum Beispiel Schüler in Klassenräumen oder auf den Sitzbänken in S-oder U-Bahnen“, sagt Kähler. Sie könnten in solchen Situationen sogar schädlich wirken, wenn Menschen dicht, also nur mit um die 50 Zentimeter Abstand nebeneinander säßen. „Denn dann leiten diese ‚Alltagsmasken' die Atemluft direkt zum Nachbarn um, und der atmet die Luft dann auch seitlich durch die Lücken seiner Maske ein.“ In solchen Situationen können die Mund-Nasen-Bedeckungen eine direkte Ansteckung zum Nachbarn begünstigen. Zudem bieten solche Mund-Nasen-Bedeckungen keinen Schutz dagegen, dass sich die Raumluft mit virenbelasteten Aerosolen anreichert. „Sie sind aus meiner Sicht eigentlich nur draußen wirklich nützlich, in geschlossenen Räumen aber nicht.“ Wenn man sich draußen oder auch in großen Räumen wie Messehallen oder Kirchen begegne und kurz miteinander spreche, sei man – wenn beide eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen – gut gegen eine direkte Ansteckung geschützt. In kleineren Räumen aber nicht, sagt der Experte. Dort könne man zwar durch regelmäßiges Lüften die Aerosolbelastung senken.
Die Gefahr, seinen Nachbarn anzustecken, wenn man mit einem Mund-Nasen- Schutz nebeneinander sitzt, banne das Lüften nicht. Deshalb halte er nicht viel davon, in Klassenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Pflicht zu machen.“

Demnach soll die sogenannte „Mund-Nasen-Bedeckung“ nicht nur im Innenbereich „nicht nützlich“ sein, sondern durch den direkten Luftaustausch und in Ermangelung irgendeiner Filterfunktion die Übertragung von potentiellen Krankheitserregern zwischen Personen sogar fördern. Weshalb und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage nimmt der Senat an, dass seine diesbezüglichen Maßnahmen verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sind, Infektionen mit SARS-CoV-2 zu reduzieren und nicht vielmehr das genaue Gegenteil bewirken?

Zu 2.:

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, stützt sich der Senat auf den Kenntnisstand aus der breiten, internationalen Forschung und den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Thema. Demnach sind die sog. Alltagsmasken in Verbindung mit den weiteren Maßnahmen wie Kontaktreduktion, Abstand halten, Einhaltung von Hygieneregeln und Lüften ein wichtiger Baustein, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren.

3. Wie konkret misst der Senat angesichts der seit Monaten bestehenden „Maskenpflicht“ und der weiter steigenden Zahlen positiver PCR-Tests einen möglichen Erfolg oder Misserfolg seiner Maßnahmen? Wie konkret stellt der Senat fest, ob diese Maßnahmen durch ihre Undifferenziertheit nicht selbst vielmehr Infektionen begünstigen, wie Herr Prof. Kähler nachweist?

Zu 3.:

Wie viele Infektionen durch die Maskenpflicht verhindert wurden, kann nicht erhoben werden. Es gibt Erkenntnisse aus Ausbruchsgeschehen, dass die Missachtung der Empfehlungen zu einer Weiterverbreitung des Virus führen. Es liegen dem Senat keine Hinweise vor, dass die Maskenpflicht zu einer Zunahme der Infektionen geführt hätte. Wie bereits dargelegt wird ein Bündel von Maßnahmen ergriffen, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Der deutlich verminderte Anstieg der Fallzahlen zeigt, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit Wirkung entfalten. Eine Evaluation der isolierten Wirksamkeit einzelner Maßnahmen wie z.B. der Maskenpflicht ist nicht möglich.

4. Aus welchen Erwägungen legt der Senat zwar den Kunden, nicht aber den Mitarbeitern in Ladenlokalen eine sogenannte „Maskenpflicht“ auf? Welche exakten, sicherlich logischen Erwägungen haben den Senat dazu bewogen anzunehmen, dass die Verbreitung von Aerosolen im Raum – insbesondere durch Niesen und Husten –nur von den Kunden, die sich kurz im Geschäft aufhalten, nicht aber von den dort 8 Stunden aufhältigen Mitarbeitern ausgehen können?

Zu 4.:

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung(en) zu ermitteln und zu bestimmen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die entsprechenden Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen sind dann auf Basis der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel auszuwählen und festzulegen. Die Regel stellt Maßnahmen für alle Bereiche des Wirtschaftslebens vor, mit denen das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt und auf niedrigem Niveau gehalten werden kann. Dabei bleiben Abstand, Hygiene und Masken die wichtigsten Instrumente, solange es keinen Impfschutz für COVID-19 gibt. Betriebe, die die Regel anwenden, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln.

Die Regel sieht vor, dass Beschäftigten erst dann mindestens eine MNB zum gegenseitigen Schutz tragen müssen, wenn arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind.

5. Auf welcher objektiven Erkenntnisgrundlage geht der Senat davon aus, dass Bürger einander üblicherweise im Gespräch anniesen oder anhusten?

Zu 5.:

Der Senat geht nicht davon aus, dass Bürger sich im Gespräch vorsätzlich anhusten oder anniesen. Husten und Niesen treten jedoch typischerweise plötzlich und zumeist ohne Vorwarnung auf. Sie sind mithin für den Einzelnen nicht immer kontrollierbar, so dass es, wenn auch unbeabsichtigt, in Gesprächen zwischen Bürgern durchaus zu einem gegenseitigen Anhusten oder Anniesen kommen kann.

6. Trifft es zu, dass Polizeibeamte verpflichtet sind, bei mehr als einer in einem KfZ anwesenden Person während der gesamten Fahrtdauer eine sogenannte „Maske“ zu tragen? Falls ja, wer hat das wann mit welchem Wortlaut angeordnet?

Zu 6.:

Der Krisenstab COVID-19 der Polizei Berlin hat durch eine Mitarbeiterinformation vom 13. November 2020 die Regelung zur Tragepflicht einer MNB in Dienstfahrzeugen zunächst mit folgendem Wortlaut bekannt gegeben:

„Ab einer Besetzung von mindestens zwei Personen ist in Dienstfahrzeugen eine MNB zu tragen – auch bei Pausen und anderen Dienstunterbrechungen – soweit dem keine zwingenden taktischen oder dienstlichen Belange entgegenstehen. Dies gilt grundsätzlich auch für Fahrzeugführende, unter Berücksichtigung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten […].

Ungeachtet der Trageverpflichtung sind folgende Maßnahmen bei dienstlichen Fahrten ebenfalls zu berücksichtigen: Die Zahl der Fahrzeuginsassen ist möglichst durch das Verteilen auf mehrere Fahrzeuge zu verringern. Sofern mehrere Dienstkräfte zusammen Dienst versehen, sollten nach Möglichkeit feste Teams gebildet werden.“

Durch eine weitere Mitarbeiterinformation des Krisenstabs COVID-19 der Polizei Berlin vom 20. November 2020 wurde die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt konkretisiert:

„[…] Ab einer Besetzung von mindestens zwei Personen ist in Dienstfahrzeugen eine MNB zu tragen, soweit dem keine zwingenden taktischen oder dienstlichen Belange entgegenstehen. Dies gilt grundsätzlich auch für Fahrzeugführende, unter Berücksichtigung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. In Ergänzung zur Mitarbeiterinformation vom 13. November 2020 gilt vorerst folgende Regelung:
Für die Pausengestaltung, Bereitschaftszeiten oder andere Dienstunterbrechungen gelten die grundsätzlichen Hygieneregeln. MNB sind dann zu tragen, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können."

7. Wie stellt der Senat angesichts der physikalischen Erkenntnisse zu 1) und 2) sicher, dass Ansteckungen nicht insbesondere a) in der BVG und den dortigen Wartehäuschen, b) in Streifenwagen, c) in Schulen, d) in Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr gerade durch und nicht trotz der Verordnungen des Senats erfolgen?

Zu 7.:

Die allgemein von Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen (Abstand, Hygieneregeln, Alltagsmaske, Lüften) und die entsprechend daraus abgeleiteten verbindlichen Regelungen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin sowie die Vorgaben der des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dienen dazu, das Ansteckungsrisiko soweit wie möglich zu reduzieren. Die ergriffenen Maßnahmen wirken dabei synergistisch und sind daher nicht isoliert zu betrachten. Dem Senat liegen keine Hinweise vor, dass die Maskenpflicht zu einer Gefährdung im Sinne einer erhöhten Infektionsgefahr führt.

zu a) In den Wartehäuschen bzw. Haltestellen der BVG ist die Einhaltung der genannten Maßnahmen (Abstand halten, Mund-Nase-Bedeckung, Luftaustausch) im Regelfall möglich.

zu b und d) Für die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr sind neben den gesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der darauf basierenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung die Vorgaben des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales maßgebend. Die internen Regelungen basieren zudem insbesondere auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

zu c) Für die Schulen im Land Berlin gilt ein sehr ausgefeiltes und lageangepasstes Hygienekonzept, welches die benannten Maßnahmen über die Maskenpflicht hinaus einschließt;

8. Wann und durch wen haben bei a) Polizei, b) Feuerwehr, c) allen Berliner Schulen Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ff. Arbeitsschutzgesetz betreffend das Tragen sogenannter „Masken" stattgefunden? Wie sind diese jeweils – zum Zweck der Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB konkret bezeichnet und wann sind diese jeweils den Personalvertretungen übermittelt worden?

Zu 8. a) und b):

Bei einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeitstätigkeit verbundene Gefährdung ermittelt, nicht die mit einer Schutzmaßnahme wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verbundene Gefährdung. Die insoweit bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr bestehenden Gefährdungsbeurteilungen werden derzeit vor dem Hintergrund der Epidemie unter Berücksichtigung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16.04.2020 erlassenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-standards und der am 11.08.2020 veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel auf Aktualisierungsbedarf überprüft.

Zu 8. c):

Gefährdungsbeurteilungen für die Dienstkräfte der Berliner Schulen finden an allen Berliner Schulen regelmäßig unter Beteiligung der Betriebsärzte auch in der Zeit der Corona-Pandemie statt. Sofern vom Betriebsarzt das Tragen zertifizierter Masken empfohlen wird, ist dies Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung (GBU).
Die Personalvertretungen werden bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen grundsätzlich eingebunden. Die abschließend erstellten Gefährdungsbeurteilungen werden den Personalvertretungen zur Information übermittelt. Die aus den Gefährdungsbeurteilungen resultierenden Maßnahmen werden den zuständigen Beschäftigtenvertretungen dann zur formalen Mitbestimmung, Beteiligung bzw. Anhörung vorgelegt.

9. Wie viele Fahrgäste hat die BVG seit Erlass der ersten Verordnung zur Einführung einer „Maskenpflicht“ täglich befördert? Ggf. wie die gesamten Fahrgastzahlen der BVG auch durch Schätzung zu ermitteln.

Zu 9.:

Die Fahrgäste der BVG werden als unternehmensbezogene Fahrgastfahrten ermittelt. Die BVG teilt mit, dass im II. Quartal 2020 121.763.657 und im III. Quartal 2020 187.193.484 unternehmensbezogene Fahrgastfahrten ermittelt wurden. Rechnerisch ergeben sich daraus im II. Quartal durchschnittlich 1.352.929 und im III. Quartal durchschnittlich 2.079.927 tägliche unternehmensbezogene Fahrgastfahrten.

10. Wie haben sich im selben Zeitraum die täglich übermittelten positiven PCR-Testergebnisse entwickelt?

Zu 10.:

In Berlin gilt seit Montag, den 27.04.2020, die Pflicht im öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nase-Bedeckung zur tragen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wöchentliche Entwicklung der positiven PCR-Testergebnisse.

**PCR – Testergebnisse Berlin 2020**

| Kalenderwoche (KW) | Anzahl der positiven Tests |
|---|---|
| KW 18 (27.04. – 03.05.) | 709 |
| KW 19 (04.05. – 10.05.) | 555 |
| KW 20 (11.05. – 17.05.) | 436 |
| KW 21 (18.05. – 24.05.) | 340 |

| | |
|---|---|
| KW 22 (25.05. – 31.05.) | 309 |
| KW 23 (01.06. – 07.06.) | 245 |
| KW 24 (08.06. – 14.06.) | 337 |
| KW 25 (15.06. – 21.06.) | 490 |
| KW 26 (22.06. – 28.06.) | 324 |
| KW 27 (29.06. – 05.07.) | 294 |
| KW 28 (06.07. – 12.07.) | 243 |
| KW 29 (13.07. – 19.07.) | 206 |
| KW 30 (20.07. – 26.07.) | 268 |
| KW 31 (27.07. – 02.08.) | 386 |
| KW 32 (03.08. – 09.08.) | 474 |
| KW 33 (10.08. – 16.08.) | 607 |
| KW 34 (17.08. – 23.08.) | 484 |
| KW 35 (24.08. – 30.08.) | 519 |
| KW 36 (31.08. – 06.09.) | 502 |
| KW 37 (07.09. – 13.09.) | 570 |
| KW 38 (14.09. – 20.09.) | 889 |
| KW 39 (21.09. – 27.09.) | 1.096 |
| KW 40 (28.09. – 04.10.) | 1.605 |
| KW 41 (05.10. – 11.10.) | 2.643 |
| KW 42 (12.10. – 18.10.) | 3.542 |
| KW 43 (19.10. – 25.10.) | 5.061 |
| KW 44 (26.10. – 01.11.) | 6.425 |
| KW 45 (02.11. – 08.11.) | 6.865 |
| KW 46 (09.11. – 15.11.) | 6.944 |
| KW 47 (16.11. – 22.11.) | 7.360 |

Berlin, den 17. Dezember 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung